Verordnung zur Nachhaltigkeit

2018	Ausgegeben in Ludwigsburg am 18. Juni 2018	N	Tr. 1	
Inhalt:	Müllregelung			

Müllregelung

§ 1 (Müllkontrolldienst)

- (1) Der Wirtschaftskontrolldienst ist für die Kontrolle der korrekten Mülltrennung nach dem im umliegenden Nachbarland geregelten Müllsystem und die Kontrolle einer angemessenen Müllmenge verantwortlich.
- (2) Das Innenministerium ist verantwortlich für die Koordinierung des Müllkontrolldiensts.

§ 2 (Müllsteuer)

- (1) Auf übermäßige Mengen Müll wird keine Steuer erhoben.
- (2) Das Innenministerium meldet übermäßige Müllmengen an das Parlament und prüft die Einführung einer Müllsteuer regelmäßig.

Plastikflaschen

§ 3 (Glasflaschenpflicht)

- (1) Betriebe dürfen Getränke nur in Glasflaschen verkaufen.
- (2) Von §2 Abs. 1 ist die Abfüllung in selbst mitgebrachte Behältnisse ausgenommen.

§ 4 (Freies Wasser)

(1) Jeder Bürgerin muss freier Zugang zu Trinkwasser, abfüllbar in selbst mitgebrachte Behältnisse, gewährt werden.